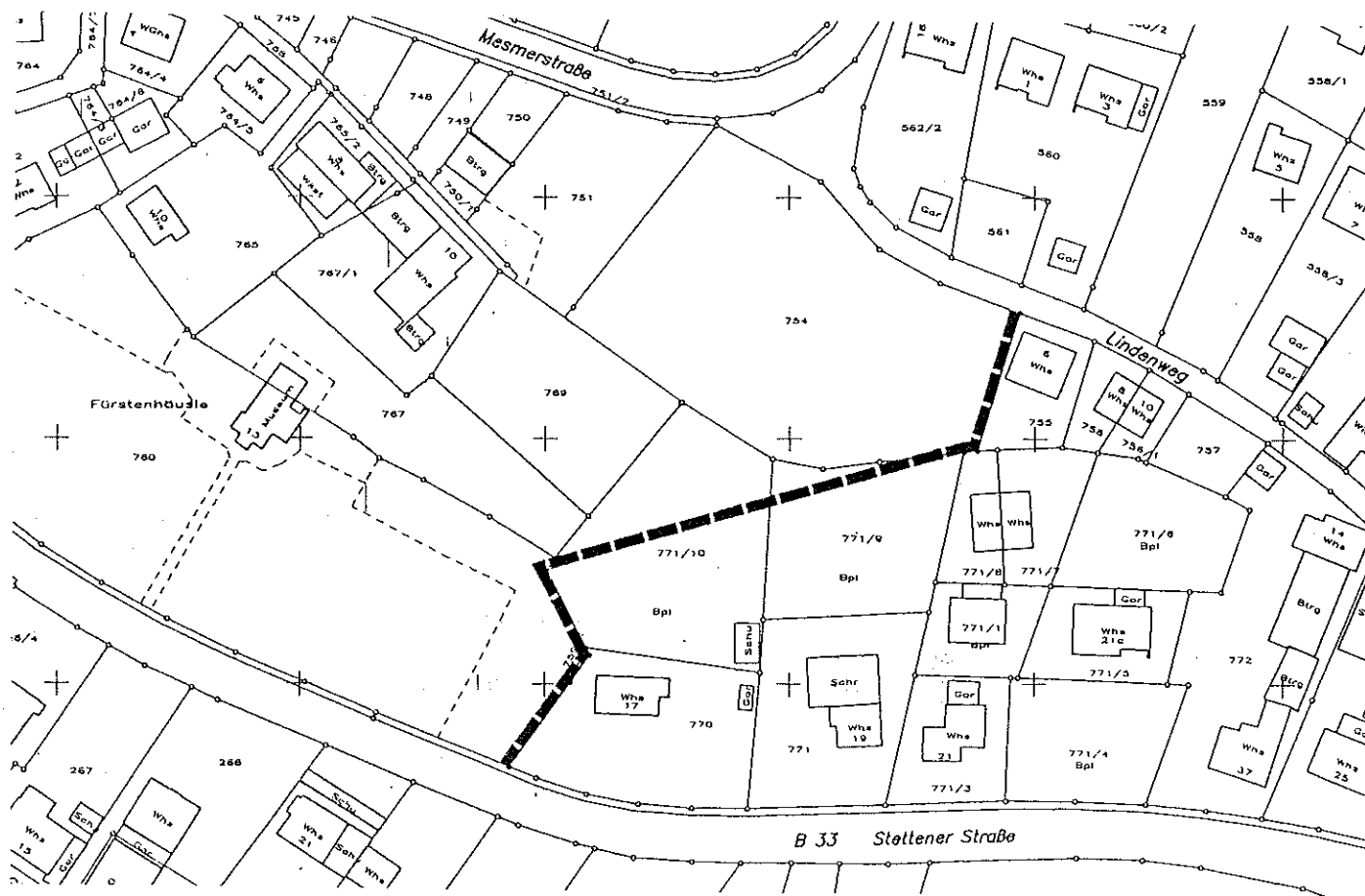


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Inkrafttreten der städtebaulichen Satzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V. mit § 4 Absatz 2 a BauGB-MaßnahmenG (Klarstellungs- und Abrundungssatzung) für den Bereich "Stettener Straße"

Die vom Gemeinderat der Stadt Meersburg in öffentlicher Sitzung am 23. Juli 1996 beschlossene Satzung zur Klarstellung und Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils wurde dem Landratsamt Bodenseekreis nach §§ 34 Absatz 5 S. 2, 22 Absatz 3 und 11 Absatz 3 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Der im Zusammenhang bebauten Bereiche "Stettener Straße" wird durch die Außenbereiche Flst.Nr. 771/9 und 771/10 abgerundet. (siehe Lageplan)



Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung beim Stadtbauamt Meersburg, Zimmer 8, Marktplatz 1, 88709 Meersburg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meersburg, den 12. Dezember 1996
Landwehr, Bürgermeister